

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung) vom 22. Juli 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2017 (Amtsblatt 27-28/2017)**

Vom 13. Juni 2024

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung des Punktes 1.2.1 der Anlage Gebührentarife**

(1) Lfd. Nr. 1.2.1 Heinz-Steyer-Stadion wird wie folgt neu gefasst: (siehe Tabelle, Seite 2)

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Dresden, 17. Juni 2024

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Dresden

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 17. Juni 2024

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
www.dresden.de  
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
www.dresden.de/amtsblatt

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/Leistungsart	Gebühr Vollzahler saniert/Neubau	Gebühr saniert/Neubau	Gebühr saniert/Neubau	Gebühr saniert/Neubau
		Tarifgruppe 4	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 1
1.2.1.	<b>Heinz-Steyer-Stadion (HSS)</b>				
1.2.1.1	Stadion <b>GESAMT</b> (inkl. Südtribüne) Sportveranstaltung	300,00 EUR	120,00 EUR	60,00 EUR	30,00 EUR
	variable Module:				
	je Tribünen-Segment (Nordtribüne; Westkurve; Ostkurve)	100,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR
	Flutlichtanlage (keine Trainingsbeleuchtung)	25,00 EUR	25,00 EUR	25,00 EUR	25,00 EUR
	personelle Absicherung pro Person	50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
	Zwischenreinigung, Endreinigung (Veranstaltung) nach Aufwand	100 bis 1.500 EUR/Tag	100 bis 1.500 EUR/Tag	100 bis 1.500 EUR/Tag	100 bis 1.500 EUR/Tag
1.2.1.2	ungedeckte Sportanlagen				
	Leichtathletik- Anlage Typ A,(ohne Tribünen)	75,00 EUR	30,00 EUR	12,00 EUR	6,00 EUR
	Großspielfeld (ohne Tribünen)	66,00 EUR	27,00 EUR	10,80 EUR	5,40 EUR
1.2.1.3	gedeckte Sportanlagen				
	Ballettsaal	45,00 EUR	18,00 EUR	9,00 EUR	4,50 EUR
	Fechterhalle	80,00 EUR	32,00 EUR	16,00 EUR	8,00 EUR
	Multifunktionsraum als Sportfläche (Trainingsbetrieb)	45,00 EUR	18,00 EUR	9,00 EUR	4,50 EUR
	Squashanlage, je Court	22,00 EUR	8,80 EUR	4,40 EUR	2,20 EUR